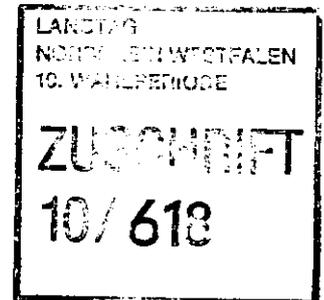


1

**Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

**RUNDFUNKGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
(LRG NW)**

Landtagsdrucksache 10/1440



1. Allgemeines

- a) Es wird grundsätzlich begrüßt, daß nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen die notwendige gesetzliche Grundlage für die Veranstaltung privaten Rundfunks geschaffen werden soll.

Der vorgelegte Gesetzentwurf macht aber sehr deutlich, daß ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, daß die Länder einheitliche Grundsätze über die Veranstaltung privaten Rundfunks staatsvertraglich vereinbaren. Es zeichnet sich nunmehr eine Entwicklung ab, die in den Ländern zu wesentlichen Rechtsunterschieden führt, obwohl gerade bei der hier in Rede stehenden Materie in den Grundsätzen eine Länderübereinstimmung bestehen müßte. Es wird deshalb gebeten, der Landtag möge die Landesregierung ersuchen, sich intensiv dafür einzusetzen, daß es bald zu einer staatsvertraglichen Regelung der Länder kommt.

- b) In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß es verhängnisvoll wäre, wenn das Land ein Gesetz beschließen würde, das in seinen Grundlinien von den Regelungen anderer Länder abweiche. Das geschähe aber, wenn das Gesetz in der Konzeption der vorliegenden Fassung verabschiedet würde. Im Gegensatz zu den in anderen Ländern getroffenen Regelungen normiert der Entwurf für die Veranstaltung von Privatfunk eine strikte Binnenpluralität, und zwar materiell und zusätzlich beim lokalen Rundfunk noch organisatorisch.

Die einschlägigen Vorschriften des Entwurfs bewirken, daß es der Kirche von ihrem Selbstverständnis her kaum möglich ist, sich an der Veranstaltung von Privatfunk zu beteiligen; das gilt insbesondere im lokalen Bereich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. November 1986 hingegen ausgeführt, daß es nicht zulässig ist, privaten

Rundfunk nur unter Voraussetzungen zuzulassen, die eine Veranstaltung privater Rundfunkprogramme in hohem Maße erschweren oder gar unmöglich machen. Dem stünde - so fährt das Bundesverfassungsgericht fort - die Entscheidung des Grundgesetzes für die Zulässigkeit privaten Rundfunks entgegen (vgl. Urteil BVerfG vom 4.11.1986, S. 40).

Der Gesetzgeber sollte sich im Hinblick auf die dargelegten Bedenken deshalb dazu entschliessen, mit den verfassungsrechtlich gebotenen Vorkehrungen, wie sie das Bundesverfassungsgericht im besagten Urteil vom 4.11.1986 ausführlich dargelegt hat, für den Privatfunk die Außenpluralität zuzulassen.

- c) Nach der Begründung sollen mit dem Rundfunkgesetz die Grundlagen für ein dualistisches Rundfunksystem entwickelt werden. Dualistisches Rundfunksystem bedeutet ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern. Der Entwurf sieht aber kein Nebeneinander, sondern eine Vermischung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern vor, und zwar dergestalt, daß sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit bestimmten Anteilen auch an den privaten Rundfunkveranstaltern beteiligen kann.

Aus ordnungs- und medienpolitischen Gründen kann eine solche Vermischung nicht beigegeben werden; ihr ist vielmehr zu widersprechen.

- d) Die kommunalen Träger dürfen sich gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 an Veranstaltergemeinschaften des lokalen Rundfunks mit einer in § 22 Abs. 3 Nr. 4 festgelegten Quote beteiligen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Niedersächsischen Rundfunkgesetz, in welchem juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich von der Zulassung zur Veranstaltung von Privatfunk ausgeschlossen sind, ausgeführt, gegen diesen Ausschluß sei nichts zu erinnern, es sei eine Konsequenz der Staatsfreiheit des Rundfunks. Eine Ausnahme sei auch für die Gemeinden nicht geboten; ihnen sei zwar das Recht der Selbstverwaltung gewährleistet, sie seien aber als Träger öffentlicher Gewalt selbst ein Stück "Staat" (Urteil BVerfG vom 4.11.1986, S. 75/76).

Aus ordnungs- und verfassungspolitischen Gründen sollte deshalb auch von einer Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden abgesehen werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

§ 4 Abs. 3 Ziff. 3

In dieser Vorschrift und in weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfs werden die "publizistischen Grundsätze" als Antragserfordernis bzw. Zulassungskriterium genannt. Das Gesetz selbst, aber auch die Begründung, enthalten keine Definition oder Konkretisierung des Begriffes "publizistische Grundsätze". Wegen der Bedeutung dieses Begriffes erscheint es aber angezeigt, eine Definition oder Konkretisierung an geeigneter Stelle vorzunehmen.

§ 4 Abs. 3 Ziff. 4

Nach dieser Vorschrift muß der Antrag von Personenvereinigungen und juristischen Personen auf Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk eine Übersicht über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse enthalten. Diese Bestimmung paßt nicht für die Kirchen als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es wird deshalb gebeten, § 4 Abs. 3 Ziff. 4 eingangs wie folgt zu fassen:

"4. Bei Anträgen von Personenvereinigungen und juristischen Personen des privaten Rechts eine Übersicht..."

§ 5 Abs. 2

Auf die grundsätzlichen ordnungspolitischen Bedenken gegen eine Vermischung von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und dem privaten Rundfunk wurde bereits hingewiesen.

Aber auch wenn der Konzeption der Regierungsvorlage gefolgt wird, bestehen Bedenken gegen die Höhe der vorgesehenen Beteiligungsquote, die bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile an einer Veranstaltergemeinschaft betragen kann. Abgesehen von dem allgemeinen Gewicht, das erfahrenen großen Rundfunkanstalten in einer erst anlaufenden Veranstaltergemeinschaft zukäme, hätte der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine Sperrminorität. Aus diesen Gründen sollte deshalb, falls es bei der Beteiligungsmöglichkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bleiben sollte, die Quote nicht höher als in § 24 Abs. 3 angesetzt werden, nämlich

"mit weniger als 25% der Kapital- und Stimmrechtsanteile".

§ 5 Abs. 3

Nach der Gesetzesbegründung soll diese Vorschrift sicherstellen, daß die Landesregierung der LfR bestimmte Übertragungskapazitäten für den privaten Rundfunk zuweist. Aus der Fassung des § 5 Abs. 3 ist nicht zu entnehmen, daß auch landesweite Frequenzen für Hörfunkprogramme zur Verfügung zu stellen sind. Es wird um entsprechende Ergänzung gebeten.

§ 11 Abs. 2

Entgegen der Regelung in einschlägigen Rundfunkgesetzen anderer Länder sieht der Entwurf in den Programmgrundsätzen, in denen verschiedene andere Rechtsgüter aufgezählt werden, nicht vor, daß auch Ehe und Familie in den Rundfunkprogrammen zu achten sind. Dabei normiert Art. 6 Abs. 1 GG ausdrücklich, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, der Staat also von Verfassungen wegen aufgerufen ist, in seinen Entscheidungen auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie zu achten. Es wird für dringend notwendig gehalten, gerade bei Rundfunkprogrammgrundsätzen herauszustellen, daß auch Ehe und Familie zu achten sind. Es wird deshalb gebeten, § 11 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sowie Ehe und Familie sind zu achten."

§ 19 Abs. 4 Satz 1

Nach dieser Vorschrift sind Sendungen, die ein Sponsor fördert, zulässig, wenn sie nicht einseitig politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Im kirchlichen Bereich sind aber Sendungen denkbar, die "einseitig" weltanschaulichen Interessen dienen (z. B. über Ordensberufe, mönchisches Leben), zu denen aber eine geldliche Zuwendung zur Erstellung der Sendung durchaus erwünscht ist. Eine zu verhindernde Meinungsmanipulation des Sponsors scheidet hier aber von der Sache her aus. Es wird deshalb gebeten, § 19 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

"... dienen, es sei denn, es handelt sich um Sendungen für Kirchen oder öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und jüdische Kultusgemeinden."

§ 20 Abs. 2

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 soll Werbung auch an Sonn- und Feiertagen und zwar ab 18 Uhr zulässig sein. Diese Regelung wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Wegen des besonderen Charakters der Sonn- und Feiertage sollten auf Erwerb gerichtete Veranstaltungen oder Tätigkeiten nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 23 Abs. 3 Satz 2

Die hier enthaltene Regelung wird der innerkirchlichen Ordnung nicht gerecht. Sie ist aber auch unpraktikabel in den Fällen, in denen mehrere Gemeinden im Verbreitungsgebiet bestehen. Da nach der kirchlichen Ordnung der zuständige Bischof bestimmt, ob und gegebenenfalls aus welcher von mehreren im Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ein Gottesdienst oder eine sonstige religiöse Sendung übertragen werden darf, wird gebeten, § 23 Abs. 3 Satz 2 eine dieser Lage Rechnung tragende Fassung zu geben, die wie folgt lauten könnte:

"Jede Veranstaltergemeinschaft hat der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen."

§ 26 Abs. 1

Vom Wortlaut des § 26 Abs. 1 her können Veranstaltergemeinschaften mit Dritten nur Vereinbarungen über eigene Werbung im Programm des Dritten treffen. Nach der Begründung zu dieser Vorschrift ist allerdings etwas anderes bzw. mehr gewollt, nämlich Ermächtigung zur Kooperation mit Dritten, z. B. zur Erstellung gemeinsamer Programmteile. Dies kommt in der Entwurfsfassung nicht zum Ausdruck.

§ 28 Abs. 1

Grundsätzlich ist die hier vorgesehene Regelung zu begrüßen. Sie ist für den kirchlichen Bereich aber zu eng. Nach Satz 1 muß es sich um "Sendungen in Einrichtungen" (z. B. Krankenhaus, Heim) handeln. Nicht erfaßt wird z. B. der Fall, daß aus der Pfarrkirche in das Krankenhaus oder Altersheim ein Gottesdienst übertragen werden soll, sei es, daß entweder in dem Heim keine Kapelle zur Verfügung steht, sei es, daß es aus Priestermangel nicht möglich ist, gesondert in den Einrichtungen einen Gottesdienst zu halten. Dieser Fall dürfte wohl nicht von Abs. 2 erfaßt werden, da Abs. 2 von "Sendungen nach Abs. 1" spricht, also die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen müssen, was ja nicht der Fall ist.

Es wird deshalb gebeten, eine Regelung für die Kirchen vorzusehen, die auch den angesprochenen Fall einschließt.

§ 28 Abs. 2

Soll eine Sendung in einer Einrichtung gleichzeitig in weitere Einrichtungen übertragen und dort verbreitet werden, ist vorher die Zustimmung der LfR

einzuholen. Für diesen Fall eine vorherige Zustimmung zu fordern, obwohl es sich bei den hinzukommenden Gebäuden ebenfalls um Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 handeln muß, wird nicht für erforderlich und sachgemäß gehalten. Auch in diesem Fall genügt es, daß der LfR vorher - wie in Abs. 1 vorgesehen - die Verbreitung angezeigt wird. Die LfR könnte, sollte sie aufgrund der Anzeige die Unzulässigkeit feststellen, ohne weiteres die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Es wird deshalb gebeten, den letzten Halbsatz wie folgt zu fassen:

"... ist dies vorher der LfR anzuzeigen."

§ 28 Abs. 3 Satz 1

§ 28 Abs. 3 Satz 1 erklärt verschiedene Vorschriften des Gesetzentwurfs für entsprechend anwendbar, u.a. § 11 Abs. 2. Dort ist in Satz 4 bestimmt, daß kein Rundfunkprogramm einseitig ... einem Bekenntnis ... dienen darf. Die "entsprechende" Anwendung bedeutet somit, daß keine Sendung einseitig einem Bekenntnis dienen darf. Im kirchlichen Bereich handelt es sich bei den Einrichtungen im Sinne des § 28 Abs. 1 um Krankenhäuser, Heime und ähnliche Anstalten. Es steht in "funktionellem Zusammenhang" mit den in den kirchlichen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben, daß Gottesdienste, Predigten und sonstige religiöse Feiern übertragen werden, daß also "Sendungen" einseitig einem Bekenntnis dienen. Von der Funktion her kann es nicht Sinn des § 28 sein, solche Sendungen zu verbieten, zumal es sich bei den von § 28 erfaßten Sendungen gar nicht um Rundfunk handelt (s. auch die Begründung zu §§ 28, 29). Es wird deshalb gebeten, in § 28 Abs. 3 Satz 1 den § 11 Abs. 2 zu streichen.

§ 32 Abs. 1

Die in dieser Vorschrift niedergelegten Grundsätze für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen bestimmen u.a., daß kein weiterverbreitetes Rundfunkprogramm einseitig einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen darf. Von diesem Verbot würde z. B. auch wohl Radio Vatikan

betroffen sein. Ein solches Verbot ist aber, auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.1986 zum Niedersächsischen Landesrundfunkgesetz, nicht gerechtfertigt. Es wird gebeten, § 32 Abs. 1 entsprechend zu ändern.

§ 46 Abs. 1 Nr. 3

Zu dieser Vorschrift taucht eine Zweifelsfrage auf: Veranstalter von Rundfunkprogrammen einschließlich von Textverteildiensten und deren Mitglieder dürfen den Organen der LfR nicht angehören. Tritt nun ein Bistum als Veranstalter auf, sind dann alle Katholiken des Bistums von der Mitgliedschaft in Organen der LfR ausgeschlossen? Das kann sicher nicht richtig und beabsichtigt sein. Es wird gebeten, wenn eine ausdrückliche Änderung der Vorschrift nicht für notwendig gehalten wird, im Ausschußprotokoll eine entsprechende Erklärung festzuhalten.

§ 48 Abs. 8

Die von den Organisationen entsandten Mitglieder der Rundfunkkommission können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur dann abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind. Diese Regelung ist - jedenfalls für den kirchlichen Bereich - zu eng. Der Vertreter der katholischen Kirche darf nicht nur dann abberufen werden können, wenn er aus der Kirche ausgeschieden ist. Auch bei einer anderen Verwendung innerhalb der kirchlichen Organisation muß die Möglichkeit der Abberufung bestehen.

Es wird deshalb gebeten, eine dem § 15 Abs. 10 WDR-Gesetz entsprechende Regelung vorzusehen und § 48 Abs. 8 letzter Halbsatz wie folgt zu fassen:

"... wenn sie aus der betreffenden Stelle oder Organisation ausgeschieden sind."